

# RS UVS Kärnten 2004/09/03 KUVS- 319/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2004

## Rechtssatz

Beschimpfungen eines Beamten als "Verbrecher, Trottel, Schwitzer" im Zuge einer Verkehrskontrolle und das damit verbundene aggressive Gestikulieren und der Gebrauch lauter Worte, erfüllt den Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG. Der Gebrauch lautstarker Worte ist schreiend vorgebrachten Äußerungen gleichzusetzen. Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig.

## Schlagworte

Beschimpfungen, Beschimpfungen eines Beamten, aggressives Gestikulieren, Gebrauch lauter Worte, Schreien, Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen, Verkehrskontrolle, Amtshandlung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)